

22.02.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1064 vom 13. Januar 2023
des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP
Drucksache 18/2526

Grenzüberschreitende Nothilfe und der Einsatz grenzüberschreitender Rettungsdienstfahrzeuge und Rettungsdienstmitarbeiter

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Im Oktober 2022 haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union (EU) eine neue Verordnung zu „schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren“ (COM/2020/727) angenommen. Diese tritt 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft und ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat (§ 35 der VO).

Als „schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahr“ gibt die VO folgende Definition: „eine lebensbedrohende oder anderweitig schwerwiegende Gesundheitsgefährdung biologischen, chemischen, umweltbedingten oder unbekanntem Ursprungs gemäß Artikel 2 Absatz 1, die sich über die Grenzen von Mitgliedstaaten hinaus ausbreitet oder bei der ein erhebliches Risiko hierfür besteht, und die eine Koordinierung auf Unionsebene erforderlich machen kann, um ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten.“

Die Verordnung ist Teil des Pakets zur Europäischen Gesundheitsunion und soll die Planung von Präventions- und Reaktionsmaßnahmen auf EU- sowie nationaler Ebene im Hinblick auf grenzüberschreitende Gesundheitsbedrohungen verbessern. So sehen die Rechtsvorschriften beispielsweise vor, dass ein EU-Plan für gesundheitliche Notlagen und Pandemien aufgestellt wird, der im Krisenfall den Informationsaustausch zwischen europäischen und nationalen Stellen regelt. Die Mitgliedsstaaten sind aufgefordert, sich bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Pläne untereinander und mit der EU-Kommission abzustimmen, um eine Kohärenz der Maßnahmen sicherzustellen.

In Rdnr. 13 der Präambel heißt es:

„Die in der andauernden COVID-19-Pandemie gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, dass weitere und entschlosseneren Maßnahmen auf Unionsebene zur Unterstützung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere zwischen benachbarten Grenzregionen, erforderlich sind. Die nationalen Präventions-, Vorsorge und Reaktionspläne jener Mitgliedstaaten, die an mindestens einen anderen Mitgliedstaat angrenzen, sollten daher Pläne zur Verbesserung der Vorsorge, Prävention und Reaktion in Bezug auf Gesundheitskrisen in Grenzgebieten in Nachbarregionen, einschließlich

Datum des Originals: 22.02.2023/Ausgegeben: 28.02.2023

grenzüberschreitender Schulungen für Personal in der Gesundheitsversorgung und Koordinierungsmaßnahmen für die Überführung von Patienten aus medizinischen Gründen, umfassen.“

In Rdnr. 42 der Präambel heißt es weiter:

„Da die Zuständigkeit für die öffentliche Gesundheit in einigen Mitgliedstaaten nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Gesamtstaats fällt, sondern in erheblichem Maße dezentral organisiert ist, sollten die nationalen Behörden gegebenenfalls die einschlägigen zuständigen Behörden bei der Umsetzung dieser Verordnung beteiligen.“

Nach § 7 der VO gilt unmittelbar:

„Die Mitgliedstaaten legen der Kommission und den einschlägigen Agenturen und Einrichtungen der Union bis zum ... [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und anschließend alle drei Jahre einen aktualisierten Bericht über ihre Präventions-, Vorsorge- und Reaktionsplanung und die Umsetzung auf nationaler Ebene und gegebenenfalls auf grenzüberschreitender interregionaler Ebene vor.“

In § 11 (1), Unterabsatz 3 der VO heißt es:

„In grenzüberschreitenden Regionen werden gemeinsame grenzüberschreitende Schulungen, der Austausch bewährter Verfahren und die Vertrautheit mit den Systemen der öffentlichen Gesundheit für Personal in der Gesundheitsversorgung und im Gesundheitswesen gefördert.“

Neben der oben aufgeführten EU-Verordnung, die Schutz vor „schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren“ gewähren soll, war das Thema Gesundheitsvorsorge und Rettungsdienst in den Grenzregionen auch in den vergangenen Legislaturperioden immer wieder ein Thema.

In der Antwort 17/13950 vom 2.6.2021 heißt es von Seiten der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage:

„Der Planungsstand für die Einrichtung einer gemeinsamen Konzertierungsplattform wurde bereits in der Antwort auf Frage 3 erläutert. Darüber hinaus gibt es beispielsweise im Bereich des Rettungsdienstes einen engen Austausch mit den niederländischen Ministerien sowie Planungen für einen „Runden Tisch Rettungswesen“ mit den grenznahen NRW-Kommunen und den niederländischen Provinzen, um unter anderem auch Themen der Zukunft der grenzüberschreitenden rettungsdienstlichen Zusammenarbeit zu diskutieren und weitere Handlungsoptionen oder Bedarfe zu identifizieren. Mit Belgien wird an einem gemeinsamen Letter of Intent gearbeitet, um den grenzüberschreitenden Einsatz der Rettungsdienste zu vereinfachen und einen Grundstein für einen fortlaufenden engen Dialog zu legen.“

In der Antwort der 17/13938 vom 1.6.2021 heißt es von Seiten der Landesregierung weiter:

„Die Absichtserklärung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Königreich Belgien befindet sich noch in der Abstimmung. Kern der Erklärung ist eine Absichtsbekundung, den wechselseitigen Einsatz der Rettungsdienste zu vereinfachen, indem offene Rechtsfragen (Kompetenzen des Personals, Haftung, Kommunikationswesen o.ä.) zukünftig gemeinsam geklärt sowie Grundlagen für die wechselseitige Alarmierung und den Einsatz und Transport geschaffen werden.“

Im Jahr 2021 endete zudem eine Übergangsphase für Rettungsdienstmitarbeiter. Bis zu diesem Zeitpunkt standen die unterschiedlichen Kenntnisse der Rettungsdienstmitarbeiter in den beiden Ländern einem grenzüberschreitenden Einsatz im Wege. Das wurde durch die 2014 neu eingeführte Ausbildung zum Notfallsanitäter in Deutschland einfacher. Die Übergangsphase endete 2021. Durch die neue Ausbildung konnten sodann deutsche

Rettungsdienstmitarbeiter in den Niederlanden unkompliziert eingesetzt werden, weil sie dann vergleichbare Kenntnisse aufweisen wie ihre niederländischen Kollegen.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 1064 mit Schreiben vom 22. Februar 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chef der Staatskanzlei beantwortet.

- 1. *Wie weit sind die Gespräche mit den Niederlanden und Belgien in Bezug auf die grenzüberschreitende Nothilfe und den Einsatz grenzüberschreitender Rettungsdienstfahrzeuge und Rettungsdienstmitarbeiter mittlerweile gekommen?***
- 2. *Wann und mit welchem Ergebnis sind die Gespräche mit dem Königreich der Niederlande und insbesondere die Planungen für den „Runden Tisch Rettungswesen“ fortgesetzt worden?***

Aus Gründen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

Niederlande:

Am 31.05.2022 hat sich eine Delegation des Ministerie van Volksgezondheid, Welzijn en Sport mit Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) und des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen in Bocholt getroffen. Der Termin diente zunächst dazu, einen Bericht über den Status quo der regionalen Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Borken und dem Witte Kruis in den Niederlanden zu erhalten. Weiterführend wurde sich auf einen konkreten Fahrplan zur Intensivierung der gemeinsamen Zusammenarbeit verständigt. Dabei einigte man sich darauf, in einem ersten Schritt ein Handbuch bzw. eine Informationssammlung im Sinne von bereits bestehenden „Best Practices“ zu erstellen und runde Tische in den Regionen im Sinne von grenzüberschreitenden Workshops durchzuführen. Ziel ist es, bereits gut funktionierende Kooperationen zu stärken und als Empfehlungen für andere Kommunen in den Grenzregionen zu nutzen und daneben offene Regelungsbedarfe aufzuzeigen und Fragen zu identifizieren, die anschließend auf ministerieller Ebene für Lösungsansätze bearbeitet werden können.

Belgien:

Mit dem Königreich Belgien konnte die geplante Absichtserklärung zur grenzüberschreitenden rettungsdienstlichen Zusammenarbeit inhaltlich grundsätzlich konsentiert werden. Die gemeinsame Erklärung trifft im Kern keine bindenden Regelungen, sondern ist eine Absichtsbekundung, den wechselseitigen Einsatz der Rettungsdienste zu vereinfachen, indem offene Rechtsfragen (Kompetenzen des Personals, Haftung, Kommunikationswesen o.ä.; Fragen teils auch in der Zuständigkeit des Bundes liegend) zukünftig gemeinsam geklärt sowie Grundlagen für die wechselseitige Alarmierung und den Einsatz und Transport geschaffen werden. Hierbei dient die Absichtserklärung zunächst als wesentliche Übersicht der jeweiligen Grundlagen in Belgien und in Nordrhein-Westfalen, auf denen rettungsdienstliche Leistungen erbracht werden. Dies beinhaltet auch die Erläuterung zentraler Begriffe des Rettungswesens auf beiden Seiten, um über einen einheitlichen Definitionsrahmen zu verfügen.

Die Absichtserklärung enthält auch einen Prüfauftrag zur Abklärung der Notwendigkeit eines möglichen Rahmenabkommens zwischen dem Bund und Belgien sowie die Implementierung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, um die o.g. Absichten angehen zu können.

3. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den Einsatz von Rettungsdienstmitarbeitern in den Grenzregionen aus dem jeweils gegenüberliegenden Land seit 2021?

Der Einsatz von Rettungsdienstmitarbeiterinnen und -mitarbeitern in den Grenzregionen ist entlang der in den Kommunen individuell ausgeprägten Kooperationen verschieden. Dem MAGS sind Beispiele von Kooperationsvereinbarungen und Verfahrensregelungen aus Kommunen im Grenzgebiet zu den Niederlanden bekannt, die es sowohl den niederländischen als auch den deutschen Rettungsdienstmitarbeitern ermöglichen, Einsätze auf dem jeweils anderen Staatsgebiet in enger Abstimmung der nationalen beruflichen Vorgaben sowie miteinander vereinbarter Standards durchzuführen. Die Herausforderungen etwaiger Vereinbarungen bestehen unter anderem in den unterschiedlichen Grenzverläufen der rettungsdienstlichen Zuständigkeiten auf niederländischer und deutscher Seite.

In Bezug auf den Einsatz im deutsch-belgischen Grenzgebiet liegen dem MAGS vor allem aus der Städtereion Aachen und der Stadt Aachen Informationen vor. So wurden Bürgerinnen und Bürger aus der Grenzregion sowohl durch belgische als auch deutsche Rettungswagen transportiert.

4. Wie werden das Land NRW und die betroffenen Grenzregionen in die Umsetzung der Verordnung zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren“ (COM/2020/727) eingebunden und welche konkreten Schritte sind geplant?

Die Umsetzung der Verordnung COM/2020/727 erfolgt seitens des Landes differenziert. Der einzige nach dem Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) benannte Standort in Nordrhein-Westfalen, der Flughafen Düsseldorf, wird im Rahmen des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst finanziell und organisatorisch von Bund und Land bei der weiteren Stärkung der nach Anlage 1 Teil B des Gesetzes zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) jederzeit geforderten Kernkapazitäten sowie einer schnellen Reaktionsfähigkeit bei gesundheitlichen Notlagen internationaler Tragweite unterstützt, um diesen besser auf das Management kritischer Situationen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren vorzubereiten. In diesem Zusammenhang werden beispielsweise Räumlichkeiten für gesundheitliche Notfallereignisse am Flughafen vorbereitet oder Material für die Überwachung und Prävention gegen die Einfuhr von Stechmücken mit Erregern wie Malaria bzw. dem Chikungunya-Virus angeschafft. Zusätzlich wird der Flughafen Düsseldorf seine gesundheitlichen Alarm- und Notfallpläne gemeinsam mit dem zuständigen Gesundheitsamt Düsseldorf und weiteren Akteuren überarbeiten und weiterentwickeln. Diese Maßnahmen dienen auch der gesamteuropäischen Verstärkung des Gesundheitsschutzes.

Die Landesregierung tauscht sich regelmäßig mit den zuständigen Akteuren aus dem Benelux-Raum aus, zuletzt zum Ausbruch des Mpox-Virus.

5. Was ist insgesamt in den Bereichen der Fragen 1. – 4. von Seiten der Landesregierung umgesetzt worden, was auch über die konkreten Fragestellungen hinausgeht?

Neben den in den Antworten der Fragen 1. bis 4. beschriebenen Vorgängen und Maßnahmen wird beispielsweise vonseiten des MAGS hinsichtlich des grenzüberschreitenden Rettungsdienstes bereits vorgehend zum weiteren gemeinsamen Vorgehen geprüft, ob der derzeit geltende Blaulichterlass für grenzübergreifende Rettungseinsätze und die mögliche Nutzung von Sonder- und Wegerechten für niederländische und belgische Einsatzfahrzeuge im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts überarbeitet werden kann.